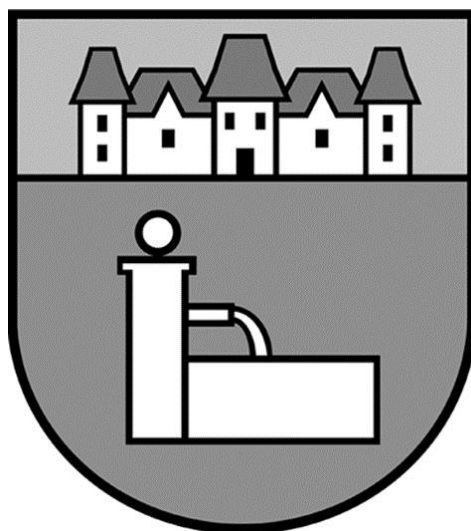


# Reglement zum Planungsausgleich



## Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

Gültig ab der Genehmigung durch das  
Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn.

## Inhalt

§ 1	Zweck und Gegenstand .....	2
§ 2	Abgabesatz .....	2
§ 3	Verwendung .....	2
§ 4	Rechnungsführung .....	2
§ 5	Anmerkung .....	2
§ 6	Zuständigkeit .....	3
§ 7	Rechtsschutz .....	3
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung .....	3

Die Gemeindeversammlung Feldbrunnen-St. Niklaus – gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018 – beschliesst:

## **§ 1 Zweck und Gegenstand**

- 1 Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
- 2 Es betrifft das Verhältnis zwischen dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin einerseits und Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinausgehenden kommunalen Aspekte.

## **§ 2 Abgabesatz**

- 1 Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 % Prozent ausgeglichen.

## **§ 3 Verwendung**

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
- 2 Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a bis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, verwendet werden.

## **§ 4 Rechnungsführung**

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

## **§ 5 Anmerkung**

Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

## **§ 6 Zuständigkeit**

- 1 Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat Feldbrunnen-St. Niklaus zuständig.
- 2 Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung vorbehalten.

## **§ 7 Rechtsschutz**

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderats Feldbrunnen-St. Niklaus über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Beschluss des Gemeinderates Feldbrunnen-St. Niklaus vom 12. November 2018 (GR-Protokoll Nr. 13/2018)

Von der Gemeindeversammlung Feldbrunnen-St. Niklaus am 3. Dezember 2018 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin      Die Gemeindeschreiberin

Anita Panzer                      Karin Weibel

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am